

## Johann Kaspar Goethe als Gießener Doktorand.

Von Dr. Reinhard Frant, Professor der Rechte in Gießen.

### Die Dissertation.

Bekanntlich gibt es Menschen, denen für gewisse Erscheinungen in der Kunst, der Wissenschaft oder dem täglichen Leben jeder Sinn fehlt. Der eine ist durchaus unmusikalisch, der andere findet historische Studien unverständlich, der dritte begreift es nicht, wie Jemand mit seinen sozialen Verhältnissen unzufrieden sein kann. Ähnlich ist es mir mit der Goethephilologie ergangen. Seit meiner Obersekundanerzeit schwärme ich für Goethe so heiß wie vielleicht wenige Sterbliche, aber unverständlich ist es mir stets gewesen, wie Jemand die ganze Kraft seines Lebens daran setzen kann, um herauszubringen, welche äußere Umstände den Altmeister zu diesem oder jenem seiner Gedichte veranlaßt haben, in welchen Verhältnissen seine Vettern und Basen lebten, ob sein Vater ein Jahr früher oder später das Verständniß für die Eigenart seines Sohnes verloren hat — und was derartige Fragen der „Wissenschaft“ mehr sein mögen.

Und doch — ich muß es gestehen — zitterten meine Hände, als ich aus dem Regal unserer Universitätsbibliothek die Dissertation herausnahm, die im Jahre 1738 J o h a n n K a s p a r G o e t h e die Würde eines Doctor iuris utriusque eintrug. Ein Fund war es gerade nicht, den ich in jenem Augenblick machte. Denn einmal hatte mich Alfred Bock ausdrücklich auf die Dissertation hingewiesen, und dann ist sie der literarhistorischen Welt schon längst aus Goethes „Wahrheit u. Dichtung“, aus seinen Briefen an Eichstädt und andern Berichten bekannt.

Ich sage „bekannt“, muß aber sogleich hinzufügen: so bekannt wie überhaupt unserem vielseitig interessierten Publikum juristische Werke zu sein pflegen. Man weiß vielleicht etwas von ihrer Existenz, man hat sich auch flüchtig über das Thema orientirt, im übrigen aber gilt der Satz: iuridica sunt — non leguntur heute gerade so gut wie im Mittelalter der entsprechende für die griechische Literatur. Mit allem Möglichen

\* 18<sup>98</sup>/<sub>99</sub> 83

befasst sich ja der moderne Mensch, dem sein Beruf einen Ueber-  
schuß an geistiger Kraft läßt, nur nicht mit dem, was die eigent-  
liche Lebensarbeit des Juristen ausmacht. Gewiß! wäre der  
alte Goethe von der philosophischen Fakultät promoviert worden  
und hätte er irgend einen verschollenen Dichter zu einem Schein-  
leben erweckt oder ein paar mehr oder weniger geistreiche Kon-  
jekturen über das bekannte Brückenskapitel in Caesars *Bellum  
gallicum* aufgestellt, dann bin ich überzeugt, daß meine ver-  
ehrten philologischen Kollegen schon längst mehr als einen Neu-  
druck seiner Dissertation veranstaltet hätten. Aber — der alte  
Goethe war ja nur Jurist, und da angeblich der Jurist das  
Leben beherrscht, so ist es nur gerecht, wenn der Tod sein Ge-  
dächtniß für alle Zeit auslöscht. Ein Glück nur, daß manchmal  
ein Jurist einen Sohn hat, der die Herren Philologen interessiert!  
Dann freilich zitieren sie zuweilen auch den väterlichen Geist,  
aber die juristischen Thaten lassen sie auch in diesem Falle  
jenseits des Acheron.

Wer die Dissertationenliteratur der beiden letzten Jahrhunderte  
kennt, weiß, daß sie häufig einen eigenthümlichen Reiz besitzt, der  
allerdings vor den Verfassern nicht beabsichtigt war: den Reiz  
der Trivialität. Da werden die geläufigsten Binsenwahrheiten  
mit Zitaten belegt, da fällt kein Stein zur Erde, ohne daß die  
Nothwendigkeit des Fallens durch alle philosophischen Schrift-  
steller von Aristoteles bis auf Spinoza bewiesen würde. Aber  
auch dieser Reiz fehlt der Goethe'schen Arbeit: in ernster Sprache,  
unter vortrefflicher Ausscheidung alles Ueberflüssigen und  
Selbstverständlichen führt sie die Lehre von der Antretung der  
Erbchaft in ihren verschiedenen Gestaltungen im römischen und  
im deutschen Rechte aus.\*)

Nach römischem Rechte setzt der Erbe die vermögensrechtliche  
Persönlichkeit des Erblassers fort. Er wird nicht nur Eigen-  
thümer der Nachlassobjekte, sondern auch Gläubiger der Schuld-  
ner — und Schuldner der Gläubiger des Erblassers. Diese  
Folgen treten ein, auch wenn die Passiva größer sind als die  
Aktiva, und es ist deshalb nicht mehr als billig, daß Niemanden  
wider seinen Willen die Erbenqualität aufgenöthigt wird. Wer  
durch Gesetz oder Testament zur Erbschaft *b e r u f e n* ist, ist  
damit noch nicht Erbe, sondern er erlangt diese Eigenschaft grund-  
sätzlich erst durch ein von seiner Seite einzuschlagendes beson-

---

\*) Der Titel lautet: „*Dissertatio inauguralis electa de  
aditione hereditatis ex iure Romano et patrio illustrata  
sistens.*“

deres Verhalten. Es ist also zwischen der Berufung zur Erbschaft und der thatfächlichen Erwerbung der Erbenqualität zu unterscheiden, ähnlich wie der Käufer nach römischem Rechte durch den Abschluß des Kaufvertrags nur einen Anspruch auf Ueberlieferung der Sache erwirbt, das Eigenthum selbst aber erst durch die vollzogene Ueberlieferung. Die Berufung ist der *titulus*, das eigenthümliche die Erbenqualität nach sich ziehende Verhalten der *modus acquirendae hereditatis*.

Worin besteht nun dieses Verhalten? Die Quellen unterscheiden die *cretio*, die *aditio*, die *pro herede gestio* und die *immixtio*. Von diesen verschiedenen Formen ist die *cretio*, ein „*actus sollemni formula expediendus*“ schon im Justinianischen Rechte beseitigt; der Unterschied zwischen den übrigen ergibt sich aus Folgendem.

Die Antretung (*aditio*) der Erbschaft besteht in einer *a u s = d r ü c k l i c h e n* Erklärung, Erbe sein zu wollen. Im Gegensatz dazu ist die *pro herede gestio* eine *s t i l l s c h w e i g e n d e* Erklärung des gleichen Inhalts. Sie äußert sich in einem Verhalten, aus welchem der Wille, Erbe zu sein, gefolgert werden kann. Wer sich als Erbe geriert, z. B. Erbschaftsachen als eigene benutzt, Forderungen des Erblassers einzieht, Gläubiger desselben befriedigt, tritt die Erbschaft stillschweigend an. Die *immixtio* (Einnischung) ist nichts anderes als ein besonderer Fall der *pro herede gestio*. Die Quellen sprechen von *immixtio* dann, wenn ein *suus heres*, d. h. eine unter der Gewalt des Erblassers stehende Person sich als Erbe geriert. Der *suus heres* bedarf, um Erbe zu sein, weder einer *aditio*, noch einer *pro herede gestio*. Er erwirbt die Erbschaft *ipso iure*, kraft Rechtsjages, kann sich aber vermöge des *beneficium abstinentiae* der Erbschaft entschlagen. Die Verhältnisse liegen also in gewissem Sinne umgekehrt wie bei andern Erben: während diese die Erbschaft *a n n e h m e n* müssen, darf sie der *suus heres a b l e h n e n*. Ohne Antretung wird jener nicht Erbe, ohne Ablehnung bleibt es dieser. Das Recht der Ablehnung geht aber dem *suus heres* verloren, sobald er sich *immisciert*, d. h. als Erbe geriert. Die *immixtio* ist also sachlich nichts anderes als eine *pro herede gestio*. Beide aber — *pro herede gestio* und *immixtio* — lassen sich auf die *hereditatis aditio* reduzieren, und diese steht daher im Mittelpunkt der Untersuchung. —

Die Juristen unter meinen Lesern werden zugeben, daß die vorgetragene Lehre in allen wesentlichen Partien auch die der heutigen Wissenschaft sind. Das Gleiche läßt sich in der Haupt-

sache von den spezielleren Ausführungen sagen, z. B. von der Behandlung der Stellvertretung beim Erbschaftsantritt, oder der Inventarisierung oder der Transmission. Besonderes Interesse aber bietet noch heute der zweite Theil, der sich mit dem deutschen Rechte im Gegensatze zum römischen befaßt. Durch Berücksichtigung zahlreicher Partikularrechte bringt der Verfasser eine Fülle von Material bei, das eine vortreffliche Uebersicht über die gegenwärtige Gestaltung der einschlagenden Rechtsinstitute bietet. Freilich kommt dabei der prinzipielle Unterschied zwischen der römischen und der deutschen Auffassung nicht zum Ausdruck; aber es handelt sich für den Autor auch weniger hierum als um das römische Recht und seine Anwendbarkeit in Deutschland. In dieser Beziehung führt er beispielsweise aus, daß der dem römischen Rechte fremde Vertragserbe — d. h. der auf Grund eines Erbvertrags Berufene — keiner Antretung der Erbschaft bedarf und daß nach der Frankfurter Reformation auch die emanzipierten (aus der Gewalt des Erblassers bereits entlassenen) Kinder von selbst Erben werden.

Wie es im vorigen Jahrhundert noch üblich ist, sind der Goetheschen Dissertation Gratulationschreiben beigelegt. Das erste hat den damaligen Gießener Professor und Dekan der Juristenfakultät *J o h a n n F r i e d r i c h K a y s e r*, das andere den bekannteren *H e i n r i c h C h r i s t i a n S e n k e n b e r g* zum Verfasser. *K a y s e r* geht von der hervorragenden Bedeutung aus, die der Geschichte für die Rechtswissenschaft zukommt; sich dem Kandidaten zuwendend, rühmt er die gleichzeitige Behandlung des römischen und des deutschen Rechts, nennt die Dissertation ein Zeichen hervorragender Gelehrsamkeit und ungewöhnlicher Fortschritte im Studium des Rechts und gibt zum Schlusse der Hoffnung Ausdruck, daß Goethe ein Erhalter der deutschen Rechtswissenschaft und ein unbestechlicher Priester der Gerechtigkeit werden möge. *S e n k e n b e r g* hebt in seinem Schreiben die mannigfachen Beziehungen hervor, die ihn mit dem Autor verknüpfen: Beziehungen der Verwandtschaft, der von den Eltern überkommenen Freundschaft, hauptsächlich aber betont er das geistige Band, das Senckenberg selbst geschlungen hat, indem er Goethe den ersten Unterricht im Recht erteilte. \*) Freilich hat dieser inzwischen, wie Senckenberg meint, weit bedeutendere Lehrer in Leipzig und anderwärts gehört und seinen theoretischen

---

\*) Dies war in Frankfurt geschehen, bevor Goethe die Universität bezogen hatte. Siehe *D ü n z e r*, *Goethe's Stammbäume* (Gotha 1894) S. 109, 110.

Studien praktische am Reichskammergericht folgen lassen, aber der alte Wunsch seines ersten Lehrers, daß der Schüler demalst ein namhafter Jurist werden möge, ist durch die Dissertation seiner Verwirklichung näher gerückt worden. Nach einigen Bemerkungen, die sich in der Hauptsache auf das Frankfurter Recht beziehen, schließt das Schreiben mit den üblichen Glückwünschen zu der ausgezeichneten Leistung des Kandidaten.

Es ist selbstverständlich, daß man die Höflichkeiten Kayser und Sendenbergs nicht durchaus als sachliche Urtheile auffassen darf. Wer die Bedeutung der Goethe'schen Dissertation ganz ermessen wollte, müßte eine sorgfältige dogmengeschichtliche Untersuchung der einschlagenden Materien vornehmen; er müßte prüfen, wie sich die Lehre von der Erbschaftsantretung und den verwandten Instituten vor dem Jahre 1738 darstellte und welche Aenderungen sie seitdem erfahren hat. Uns modernen Juristen ist der Inhalt des ersten Theils so geläufig, daß er uns in der Hauptsache fast als selbstverständlich erscheint. Aber auch wenn schon die Zeitgenossen ein derartiges Urtheil hätten fällen müssen, so bliebe der Arbeit doch immer das Verdienst der streng logischen Systematisierung, der außerordentlichen Klarheit der Darstellung, der Fülle des im zweiten Theile herangezogenen Materials, der vortrefflichen Trennung zwischen gemeinrechtlichen und partikulären Erscheinungen — Vorzüge, welche sie unter allen Umständen als eine sehr tüchtige Leistung charakterisieren. So sagt denn auch Johann Wolfgang Goethe im ersten Buche von Wahrheit und Dichtung, daß des Vaters mit Ernst und Fleiß verfaßte Dissertation noch von den Rechtslehrern mit Lob angeführt werde.\*) Wer einen Blick in die überaus reiche, aber zumeist leichte Dissertationenliteratur des vorigen Jahrhunderts gethan hat, weiß, was ein derartiges Fortleben bedeutet.

Als durchaus selbstverständlich und bekannt muß also unsern juristischen Urgroßvätern der Inhalt der Dissertation nicht erschienen sein. Hierfür spricht auch ein anderer Umstand, der der Kuriosität wegen erwähnt sein möge.

Das auf der Gießener Universitätsbibliothek befindliche Exemplar enthält zahlreiche handschriftliche Hervorhebungen wichtiger Punkte, auf S. 76 aber auch eine polemische Randbemerkung. Im Texte sagt hier der Verfasser, daß der Erbe nicht

---

\*) Vergl. dazu Goethe's Briefe an Gichstädt, herausgegeben von Biedermann 1872. S. 175, 176, 312, und die Nachweisungen v. Loeper's in der Hempel'schen Ausgabe, Num. 38 zu Wahrheit und Dichtung.

für Geldstrafen hafte, die von dem Erblasser verwirkt wurden. Die Strafe treffe die Person des Delinquenten, nicht dessen Vermögen, die Person aber sei mit dem Tode weggefallen. Der Kritiker beanstandet diese Ansicht. Wenn der Erbe die persona defuncti repräsentiere, so müsse das auch quoad poenas pecuniarias gelten; „der A. Senckenberg aber, so modo zu Gießen ist,“ habe nach schlauer Advokatenfittie die im Texte vertretene Ansicht dem Publika weiß machen wollen, da er als Erbe des Joh. Eras. (?) Schaumburgeri wegen dessen zu niedriger Vermögensdeklaration habe bestraft werden sollen.

An diese Bemerkung knüpft sich die Frage: was soll das „A.“ Senckenberg bedeuten? Ein Vorname kann damit nicht gemeint sein; denn der älteste Bruder, von dem das erwähnte Glückwunschschreiben herrührt, hieß Heinrich Christian (nicht, wie sehr häufig geschrieben wird, Heinrich Christoph), der zweite war Arzt und hieß Johann Christian, der dritte Johann Erasmus. Nun nennt auch Joh. Wolfg. Goethe den letztern einen Rabulisten („Wahrheit und Dichtung“ 1. Buch), und es ist daher immerhin denkbar, daß sich die Notiz auf ihn bezieht, obwohl wenigstens von einem längeren Aufenthalte dieses Senckenberg in Gießen nichts bekannt ist. Aber daneben besteht die Möglichkeit, daß „A.“ die übliche Abkürzung für Autor sein soll, und im unmittelbaren Anschlusse hieran entsteht die Frage: war Johann Kaspar Goethe vielleicht gar nicht der Verfasser der unter seinem Namen veröffentlichten Dissertation? Ist die Autorschaft etwa auf einen der Brüder Senckenberg zurückzuführen?

Soviel ich weiß, hat sich noch niemand mit dieser Frage beschäftigt. Auf den ersten Blick erscheint sie vielleicht als ein Frevel an dem Namen des alten Goethe. Aber dennoch muß sie aufgeworfen werden, nicht nur wegen der erwähnten zeitgenössischen Bemerkung, sondern auch aus allgemeinen literarhistorischen Gründen.

Die Eingeweiheten, zu denen in erster Linie die Bibliothekare gehören, wissen längst, wie schwer es ist, die Autorschaft von Dissertationen aus den beiden letzten Jahrhunderten zu bestimmen. Lange Zeit sah man schlechthin den Professor, der als Dekan, Promotor oder Praeses betheiligt war, als Verfasser an. Diese Annahme stützte sich nicht nur auf alte Ueberlieferungen, sondern auch auf Bestimmungen in den Statuten einzelner Universitäten, auf Visitationsabschiede und dergleichen mehr. Bei näherem Zusehen aber zeigt sich, daß die erwähnte Auffassung bei weitem nicht so allgemein stichhält, als man früher meinte. Es sei mir gestattet, auf die noch nicht genügend

gewürdigten Beispiele hinzuweisen. Fast durchweg nimmt man an, daß Christian Thomasius, der berühmte Hallenser Professor, zu den ersten Gegnern der Folter gehört habe. Diese Meinung gründet sich darauf, daß unter seinem Präsidium eine Dissertation über die Abschaffung der Folter erschienen ist, eine Dissertation, die allgemein unter seinem Namen zitiert wurde. Dabei übersah man aber, daß Thomasius in dem beigedruckten Schreiben an den Kandidaten ausdrücklich Bedenken äußert und ebenso ausdrücklich die Autorschaft ablehnt. Der Thomasius von der Nachwelt zuge dachte Ruhm gebührt daher dem Doktoranden *Martin Bernhardt*.

In neuester Zeit hat sich eine Reihe von Arbeiten mit der Frage nach der Autorschaft der Dissertationen befaßt. \*) Danach stellen sich die Verhältnisse in der Hauptsache folgendermaßen. Einen wesentlichen Bestandtheil der Promotionen bilden bis weit in das 19. Jahrhundert hinein und an einigen Universitäten noch heute die Disputationen. Bei den ärmlichen Verhältnissen und dem Mangel an wissenschaftlichen Zeitschriften ist es erklärlich, daß die Professoren die Gelegenheit einer Promotion benutzten, um eigene Abhandlungen in den Druck zu bringen: auf Kosten der Kandidaten wurde eine von dem Professor verfaßte Dissertation gedruckt, und Sache der Kandidaten war es, über diese öffentlich zu disputieren. Ein Wendepunkt trat mit dem Uebergang vom 16. zum 17. Jahrhundert ein. Um diese Zeit forderten einzelne Universitäten nicht nur, daß der Doktorand disputiere, sondern auch, daß er es über eigene Geistesprodukte thue. Wann sich dieser Umschwung vollzogen hat, kann nur für jede Universität besonders, namentlich auf Grund ihrer Statuten geprüft werden. Aber, wie Eichler meint, gibt die Bezeichnung einer bestimmten Person als Autor noch bis in das neunzehnte Jahrhundert keine absolute Garantie. Für Marburg speziell nimmt derselbe Schriftsteller an, daß die nach 1653 erscheinenden Dissertationen die Kandidaten zu Verfassern haben.

Es liegt nahe, diese durch die Marburger Statuten von 1653 \*\*) gerechtfertigte Annahme im Wege des Analogieschlusses

---

\*) *Ehldio Köhler* im neuen Anzeiger f. Bibliographie. Bd. 47 S. 225 ff. *Roquette* im Centralbl. f. Bibliothekswesen. Bd. 4 S. 466. *Horn* das. Bd. 4 S. 335 ff. *Eichler* in der Sammlung bibliothekswissenschaftl. Arbeit. 10. H. S. 24 ff. 11. H. S. 1 ff.

\*\*) Vergl. besonders die *statuta facultatum Marburgensium specialia*, herausgeg. von *C. J. Caesar* in den Marburger Universitätschriften von 1868 (*diem natalem regis Guilelmi I. celebr. indicit*).

von der einen hessischen Universität auf die andere zu übertragen. Indessen wird es einer solchen immerhin ansechtbaren Schlußfolgerung gar nicht bedürfen. Es scheint mir nämlich, daß für Marburg der Wendepunkt um mindestens 24 Jahre früher gelegt werden muß als Eichler meint. Schon die Marburger Statuten von 1629 lassen deutlich erkennen, daß die Inauguraldisputation eine e i g e n e schriftliche Arbeit des Kandidaten voraussetzt. Als diese Statuten in Kraft traten, waren aber die Universitäten Marburg und Gießen in ersterer Stadt vereinigt. Nach der Trennung (1650) galten in Gießen die Marburger Statuten vom Jahre 1629 noch weiter — und zwar über das Jahr 1738 hinaus — während Marburg 1653 neue Statuten erhielt. Was also für Marburg um das Jahr 1629 Rechtens war, war es für Gießen im Jahre 1738.

Nun steht es mit den zur Disputation erforderlichen Arbeiten nach den älteren Marburger Statuten folgendermaßen.\*) Bei theologischen Promotionen soll ein Professor selbst die der Disputation zu Grunde liegende Schrift verfassen, ausgenommen den Fall, daß der Kandidat von hervorragender Gelehrsamkeit ist oder ein öffentliches Amt bekleidet. Bei Promotionen in andern Fakultäten sollen die Kandidaten über einige von ihnen persönlich aufgestellte „Thesen“ disputieren. Wie Eichler selbst hervorhebt, darf man sich unter diesen „Thesen“ keine dünnen Leitfäden denken; denn nach anderer Stelle der Statuten hat der Promotor den Kandidaten einzuschärfen, daß sie keine „Liaiden“ schreiben. Ist dem so, dann scheint mir der Schluß gerechtfertigt, daß die „Thesen“ in der That nichts Anderes sind als „Dissertationen“, die ja noch heute in Frankreich als „thèses“ bezeichnet werden.\*\*)

Dafür aber, daß speziell die von Goethe eingereichte Dissertation diesen selbst zum Verfasser hat, sprechen noch weitere Erwägungen.

Wie wir sahen, mußten die Kandidaten der juristischen Fakultät zum mindesten eigene „Thesen“ aufstellen. Angenommen, diese „Thesen“ wären etwas Anderes gewesen als die

---

\*) Die ganzen Statuten von 1729 existiren in W. nur handschriftlich. Eichler erwähnt ein in Göttingen befindliches Manuskript. Außerdem aber besitzt die Gießener Bibliothek vier Exemplare. Die hier interessirenden Partien finden sich abgedruckt bei Jo. Chr. J t t e r, De honoribus sive gradibus academicis, Ed. nova Francof. 1698.

\*\*\*) Eine Nachprüfung der Frage an der Hand der erhaltenen Dissertationen muß ich mir für eine spätere Gelegenheit aufheben.

Dissertation, so fragte sich doch: wo sind sie? Thatsächlich sind sie weder mit der Dissertation abgedruckt, noch auch sonst auf der Gießener Bibliothek oder in den Promotionsakten zu finden. Ferner! Wenn ein Doktorand nur „Thesen“ im heutigen deutschen Sinne des Wortes einzureichen braucht, was in aller Welt soll ihn dann veranlassen, sich außerdem eine Abhandlung von 172 Seiten irgendwoher zu verschaffen und auf eigene Kosten drucken zu lassen?

Was das „A“ in jener Randnotiz bedeutet, bleibt also ungewiß. Mag es sich durch einen Schreibfehler oder auf irgend welche andere Weise erklären; auf keinen Fall darf es uns veranlassen, die unter dem Namen Joh. Kasp. Goethe's bekannte Dissertation auf einen der Brüder Senckenberg zu übertragen. Hat auch Heinrich Christian, der 1738 vom Göttinger Ordinarius zum Gießener Regierungsrath und ordentlichen Professor ernannt worden war, vielleicht dem Doktoranden mit seinem Rath zur Seite gestanden, so bleibt dieser doch immer der Verfasser seiner Dissertation, umsomehr, als das Gratulations schreiben Senckenberg's einzelne polemische Bemerkungen gegen den Inhalt der Abhandlung aufweist.

---

### Die Vorgänge bei der Promotion.

Als Johann Kaspar Goethe 1738 die Würde eines Doctor iuris utriusque erlangte, stand er bereits im 29. Lebensjahre. Schon am 9. September 1730 war er in Gießen immatriculirt worden, hatte ein Jahr später die Universität Leipzig bezogen, sich, wie man annimmt, drei Jahre dort aufgehalten, war dann nach Frankfurt zurückgekehrt, darauf zur praktischen Ausbildung bei einem Prokurator des Kammergerichts nach Wehlar gegangen, um sich schließlich wieder der Vaterstadt Frankfurt zuzuwenden.

Diese Notizen sind Heinrich Dünker's Buch „Goethe's Stammbäume“ (Gotha 1894) entlehnt. Ueber die Promotion schreibt derselbe Verfasser (S. 112, 113) Folgendes: „Auf dem Titel der Abhandlung ist als Tag, an welchem er (Goethe)

Deo iuvante\*) die Abhandlung vertheidigen werde, gedruckt D Oct. MDCCXXXVIII: der Tag sollte noch ausgefüllt werden. Doch die Promotion wurde, wie wir wissen nicht wodurch, etwa wegen Erkrankung, verschoben. Sendenberg's beigefügter Widmungsbrief ist vom 15. December: erst drei Tage später wurde Kaspar als Juris utriusque Doctorandus immatriculirt; die feierliche Promotion Kaspars und zugleich des Osnabrücker's Justus Eberhard Berghoff, der am 11. August als Doctorandus immatriculirt worden war, fand am 30. December statt."

Diese Mittheilungen beruhen im Wesentlichen auf Angaben des Rustos an der Gießener Universitätsbibliothek Dr. E b e l, der sie den Akten entnommen hat. Aber die von Dünker ausgesprochene Vermuthung, daß die Verzögerung der Promotion sich durch Krankheit erkläre, wird wohl nicht zutreffen. Vielmehr ergeben die mit Hilfe des Universitätssekretärs S c h ä f f e r aufgefundenen Reste der Promotionsakten einen andern Grund. Um ihn verständlich zu machen, muß ich etwas weiter ausholen.

Wie auf den meisten Universitäten, so war auch in Gießen die Promotion während der vergangenen Jahrhunderte ein sehr langwieriger und komplizierter Vorgang. Nach der formellen Zulassung fand zunächst eine öffentliche Disputation statt, über die ich bereits oben einige Mittheilungen gemacht habe. Darauf folgte in der juristischen Fakultät die — anscheinend schriftliche — Interpretation einer Stelle aus dem corpus iuris civilis und einer weiteren aus dem corpus iuris canonici; alsdann ein Examen vor der Fakultät und dem Rektor in der Dauer von 3 bis 4 Stunden; hierauf ein öffentliches vor allen Professoren der Universität und dann erst der feierliche Promotionsakt. Bei theologischen Kandidaten mußte sich eine Predigt in der Kirche zwischen das öffentliche Examen und den Promotionsakt einschließen.

Dieser letztere wurde feierlich vorbereitet und feierlich vollzogen.

An dem vorausgehenden Tage begaben sich zwei Studenten, von denen wenigstens einer in höheren Semestern stehen sollte, unter Vortritt der die Scepter tragenden Bedellen zu den Professoren und Gästen, um sie feierlich zu dem Akte und dem Doktorshmause einzuladen. Die Promotion mußte stets an einem Donnerstage (Tag des Jupiter) stattfinden. Auf ein mit der Glocke gegebenes Zeichen treten die Professoren, der Kandidat und die Gäste in das Haus des Promotors. Hier ordnet

\*) Richtiger: Jove (a) iuvante.

sich der Zug. An seiner Spitze gehen Trompeter, dann folgen Knaben mit nicht brennenden Fackeln, darauf ein Knabe, der ein Buch mit einem Paar Handschuhe trägt, alsdann die Pedellen mit den Sceptern, endlich die Professoren, die Gäste und der Kandidat. Der letztere geht an der linken Seite des jüngsten Professors seiner Fakultät. Sobald der Zug in dem Auditorium angelangt ist, besteigt der Promotor das höhere, der Promovend das niedere Katheder. Es ertönt Gesang und Instrumentalmusik. Darauf hält der Promotor eine Rede aus dem Gebiete seiner Wissenschaft. Dann spricht er über den Kandidaten, seine Heimath, seine Eltern, seine Studien, seine Frömmigkeit, seine Gelehrsamkeit (bei einem Theologen auch über seine Rechtgläubigkeit), seinen Fleiß, seine Bescheidenheit, seinen Lebenslauf, seine Fortschritte in der Wissenschaft, seine bestandenen Prüfungen und Disputationen. Der Promotor ermahnt die Anwesenden, nicht an der Gelehrsamkeit des Kandidaten zu zweifeln, und fordert nunmehr einen Knaben auf, eine Frage an diesen zu richten. Der Knabe erhebt sich, stellt die Frage und während der Kandidat antwortet, überreicht in seinem Namen einer der Studenten, die Tags zuvor eingeladen haben, dem Promotor das Buch und die Handschuhe unter Dank für die Mühe-waltung. Sobald der Kandidat die Frage des Knaben beantwortet hat, erklärt der Promotor, daß der Vollzug der Promotion nicht in seiner, sondern in des Kaisers und des Landgrafen Macht stehe. Er geleitet nunmehr den Kandidaten zu dem Profanzler als deren Vertreter, der Kandidat kniet nieder, und der Profanzler ertheilt unter Segenswünschen die Erlaubniß zur Promotion. Nachdem sich der Kandidat auf Geheiß des Promotors erhoben hat und auf seinen Platz zurückgekehrt ist, leistet er den Doktoreid auf die Scepter der Universität. Dabei erheben sich alle Anwesenden. Erst jetzt findet die eigentliche Verleihung der Doktorwürde unter Uebertragung der Privilegien statt. Dieser wichtigste Akt ist nicht nur mit Dankagung an Gott, den Kaiser und den Landgrafen, nicht nur mit Ermahnung des Kandidaten, diesen die Dankbarkeit stets zu bewahren, sondern auch mit einer Reihe symbolischer Vorgänge ausgestattet, die jedoch in den Statuten nur angedeutet werden. Auf Geheiß des Promotors besteigt der Kandidat das höhere Katheder, ein Buch wird ihm zuerst geschlossen überreicht, dann geöffnet, der Doktorhut wird ihm aufgesetzt, ein goldener Ring an den Finger gesteckt, ein Kuß des Promotors nimmt ihn in den Orden der Gelehrten auf und die Ueberreichung einer Wachskerze bildet den Abschluß. Es ertönt wieder Musik, unter deren Klängen sich der

Zug zu dem Doktorichmauße begibt. Jetzt folgt der neu freierte Doktor, inmitten zweier älteren Träger der gleichen Würde, unmittelbar den Knaben und Bedellen. Daß die Fackeln nun brennen, dürfen wir als selbstverständlich annehmen.\*)

Es liegt in der Natur der Dinge, daß ein derartig weitläufiger und theilweise prunkvoller Akt mit hohen Kosten verknüpft war. Nach den Statuten von 1629 beträgt das eigentliche Honorar 25 Goldgulden, dazu kommen aber noch zahlreiche Gebühren an einzelne Bedienstete, die Kosten des Drucks, des Doktorichmaußes und sonstiger Bewirthung. So mußten z. B. während des öffentlichen Examens den Professoren zwölf Maß Rheinweins und Weizenkuchen, den Bedellen aber ein Humpen Weins gespendet werden. Die „unschuldigen Herolde“, d. h. die Fackeln tragenden Knaben, erhielten für einen Thaler Zucker, waren sie aber, wie üblich, Professorenöhne, anstatt dessen auch eine kleine Bewirthung. Gegen übertriebenen Luxus beim Doktorichmauße richtete sich gelegentlich eine landgräfliche Verordnung. Namentlich sollten nach einer in den Statuten ausdrücklich bestätigten Verordnung von 1628 nicht mehr als dreißig Personen eingeladen werden. Indessen scheint man es mit der Befolgung dieses Befehls nicht zu streng genommen zu haben. Denn eine erhaltene Rechnung aus dem Jahre 1665 ergibt, daß der Teilnehmer bei einem Schmauße siebenundvierzig waren, daß das Fest sich am folgenden Tage fortsetzte und daß sich die Kosten trotz der sehr niedrigen Preise der einzelnen Gerichte auf 41 Thaler stellten. Nach einer Notiz an anderer Stelle war im achtzehnten Jahrhundert die Gießener Doktorwürde, wenn statutgemäß verliehen, nicht unter 400—500 Reichsthalern zu erwerben.

Hierdurch erklärt sich zweierlei: einmal, daß sich die Kandidaten häufig, um Kosten zu ersparen, zu einheitlicher Promotion zusammenthaten, sodann, daß man sich von den kostspieligen Formalitäten so viel als möglich zu befreien suchte. Dies letztere wurde dadurch erreicht, daß man einen landgräflichen Dispens von der öffentlichen Promotion erwirkte. Unser Goethe hat sowohl das eine wie das andere gethan: er hat sich mit dem Osnabrücker

\*) Der Vorgang ist hier in seiner typischen Gestalt geschildert, im Einzelnen varriert er bei den verschiedenen Fakultäten. Ueber die Bedeutung der Symbole s. Jtter a. a. O. p. 317, 318, außerdem etwa Meiners, Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen. 2. Bd. Göttingen 1803 S. 312. — Heutzutage nähert sich wohl der Bonner Ritus am meisten dem früherer Jahrhunderte.

Berghoff zu gemeinsamer Promotion vereinigt und sich überdies den landgräflichen Dispens ertheilen lassen, durch den ihm die Privatpromotion gestattet wurde. \*)

Es fällt auf, daß ein so wohlhabender und seinem ganzen Wesen nach äußerem Prunke nicht abholder Mann wie Joh. Kaspar Goethe die öffentliche Promotion umgehen wollte. In der That erklärt sich sein Verhalten wohl nicht oder doch nicht ausschließlich durch Sparsamkeitsrücksichten. Vielmehr zeigen die Akten, daß ihm einzelne bei der öffentlichen Promotion übliche Ceremonien anstößig oder vielleicht besser lächerlich erschienen. Aus diesem Grunde wandte er sich zunächst im Verein mit Berghoff an den Dekan der juristischen Fakultät Dr. Kayser mit der Bitte, es möge die Fakultät bei Serenissimo rekommandieren, daß die Kandidaten „anstatt der Privatpromotion in auditorio publico ohne alle unnütze und überflüssige Solemnitäten, jedoch unter Pauken- und Trompetenschall und mit den nothwendigsten ritibus antiquis möchten renunciiret werden.“ In der Fakultät erhoben sich jedoch Bedenken, und die Kandidaten wurden daher von dem Dekan auf den Weg der Privatpromotion verwiesen. Kaum aber war für Goethe der landgräfliche Dispens eingetroffen, so machten die Doktoranden einen neuen Versuch, zu der öffentlichen Promotion in der von ihnen beliebten Form zugelassen zu werden. Der ihnen offenbar sehr wohlgefinnte Dekan unterbreitete die Angelegenheit dem Rektor mit der Bitte, sie im Konsistorium zur Sprache zu bringen. An dieser Stelle erhob sich kein Widerspruch, aber man hielt eine schriftliche Abstimmung sämmtlicher Professoren für nöthig. Was vorauszu- sehen war, geschah: es wurden Einwendungen laut, und in der Weitläufigkeit der Verhandlungen vor- und nachher ist offenbar der Grund für die Verzögerung der Promotion zu finden.

Der Rektor Kollius war anscheinend dem Ansinnen der Doktoranden nicht abgeneigt. Er schreibt:

Viri

summe reverendi, Consultissimi, Experientissimi,

Excellentissimi

Fautores et collegae honoratissimi!

Weil gestern im Consistorio beliebt worden, daß über das Petikum derer H. Hen. Kandidaten schriftlich solle votiret werden, und sie sich dann in einer mündlichen Unterredung dahin declariret,

---

\*) Leider ist der Dispens weder in Gießen noch auf dem Darmstädter Haus- und Staatsarchiv erhalten.

daß sie alles auf die Anordnung der hochlöblichen Corporis Academicæ ankommen ließen, man ihnen auch vorgestellt, daß vielleicht Senatus Acad. sich würde gefallen lassen, daß Sie ex aedibus Dni Promotoris ins Auditorium Solenne (Vormittags) und nach verrichtetem Actus wieder dahin begleitet würden, falls sie resolviren wolten Senatam Acad. mit einem mäßigen convivio zu beehren, so haben sie solches willig acceptiret, und per schedulam noch heute wiederhohlet, daß, wenn Ihnen besagter maßen die Deductio zugestanden würde, sie solche vor eine große Ehre sich nehmen, auch nicht ermangeln wolten mit einem Tractament aufzuwarten. Was nun meinen hochgeehrtesten HH<sup>rn</sup> Collegis dabey gefällig ist bitte mich ehemöglichst wissen zu laßen.

DeroSelben

Ergebenster Diener

K o l l i u s, Dr. h. t. Acad.

Rector.\*)

Der erste Botant hatte nichts zu erinnern, aber schon der zweite (wohl der angesehenene Philologe und Historiker N y r m a n n) erklärt: entweder mögen die Kandidaten den Weg der öffentlichen Promotion in der Form einschlagen, die den Statuten entspricht, oder sich privatim promovieren lassen. „Wenn wir einem jeden Candidaten zu gefallen unsere hergebrachte Ritus nur darum, damit er mit mehrerem eclat, und doch ohne weitere Kosten promoviren könne, ändern wollen So werden wir künftig alle mahl, so oft es einem jeden einfällt, etwas neues machen müssen.“

Der vierte tritt dem vorausgehenden in sehr weittläufiger Form bei; dann fährt er fort: „Hiernechst da es geheißten man suche durch den neuen Vorschlag den Candidatis die Kosten zu erleichtern, so sehe ich, daß sie das Geld und Schmauß zugleich geben sollen, da soll mich den Gott behuten bey dem Schmauße nebst Pauken und Trompeten zu erscheinen, und noch Geld zu nehmen. Gewis, die Leute würden Ursache haben mich vor einen Hungerleider auszusprechen; entweder man lasse die ritus solennes vergehen, wie die statuta solche vorschreiben, oder verschone die Candidatos mit der Mahlzeit und der Musique. — Endlich so habe den Abend vor der letzten disp. mit dem sehr vernünftigen und gescheuten Hrn. Candidato G ö t t e (sic!) selbst gesprochen, der expresse sagt, daß ihm rebus sic stantibus . . .“ — Leider fehlt in den Akten das folgende

---

\*) Leider ist weder hier noch sonst in den Promotionsakten irgend welches Datum angegeben.

Blatt, das uns wohl nicht nur kulturhistorisch interessantes Material geboten, sondern vielleicht auch den endgiltigen Entschluß Goethes verrathen hätte. Erhalten aber sind uns außer den erwähnten noch drei Boten, zwei für und eines gegen das Gesuch der Kandidaten. Die ihrem Wunsche geneigten Professoren betonen das lebhafte Interesse der Universität an den selten gewordenen öffentlichen Promotionen; gelinge es diesmal nicht, eine solche zu Stande zu bringen, dann sei auf lange Zeit keine Aussicht vorhanden.\*) Auch die Gegner erkennen meist den Werth öffentlicher Promotionen an, kommen aber stets darauf zurück, daß es den Doktoranden nicht frei stehen könne, den Ritus nach eigenem Ermessen zu bestimmen; überdies wisse man nicht einmal, an welchen Zeremonien die beiden Kandidaten Anstoß nehmen.

In welcher Form die Promotion schließlich erfolgt ist, läßt sich unmittelbar aus den Akten nicht entnehmen, aber in fast absolut sicherer Weise im Wege der Schlußfolgerung feststellen, obwohl leider die Akten sogar über das Ergebnis der Abstimmung schweigen. Angenommen selbst, diese wäre im Sinne der Kandidaten ausgefallen, so hätte das doch vorläufig nur dazu führen können, daß bei *Serenissimo* ein neuer Dispens beantragt wurde. Ueber die eventuelle Nothwendigkeit eines solchen hat offenbar nicht der geringste Zweifel obgewaltet. Auch das muß nach verschiedenen Neußerungen als sicher angesehen werden, daß im Laufe des Jahres 1738 der Dispens nicht mehr erwartet werden durfte. Hat nun, wie feststeht, die Promotion noch am 30. December stattgefunden, so kann sie nur privatim oder in der den Statuten entsprechenden öffentlichen Form erfolgt sein. Zwei Wege also standen den Kandidaten offen: ein billiger, aber formloser, ein kostspieliger, aber prunkvoller. Der Umstand, daß nach den Akten die Promotion im *auditorio solenni* vollzogen wurde, zeigt an, daß sie sich für letzteren entschieden haben. Zwar war der 30. December 1738 ein Dienstag, also kein eigentlicher Promotionstag,

\*) Wie selten die öffentlichen Promotionen in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts geworden waren, ergibt sich daraus, daß 1739 von den sämtlichen Professoren der philosophischen Fakultät nur ein einziger einer solchen amtlich beigewohnt hatte. Wiederholt ermahnte denn auch der Landgraf die Universität, in der Befürwortung der Privatpromotion nicht zu „*facile*“ zu sein. Erreicht aber wurde dadurch nichts, da der Kosten wegen sich nur selten ein Kandidat zur öffentlichen Promotion bereit fand.

nicht dem Jupiter, sondern dem Mars geheiligt, aber mancherlei Bemerkungen in den Akten beweisen, daß es den Kandidaten sehr darum zu thun war, zu Neujahr als Doctores iuris utriusque auftreten zu können. Viele Mühe hatten sie sich ja gegeben, wie der Defan bezeugt, und lange genug allhier verweilet, sodaß einer der Professoren schon ein halbes Jahr lang von vorsehender Promotion hatte schwätzen hören. Was lag näher, als daß man über eine nebensächliche Bestimmung der Statuten hinwegjah und die Kandidaten dem Schutze des Kriegsgottes empfahl? Ist doch die Doktorwürde der Preis eines Kampfes mit geistigen Waffen, und waren es doch kriegerische Klänge, unter denen sie nach althehrwürdiger Sitte verliehen werden sollte!

A 56500(76)

Druckausg. von ...

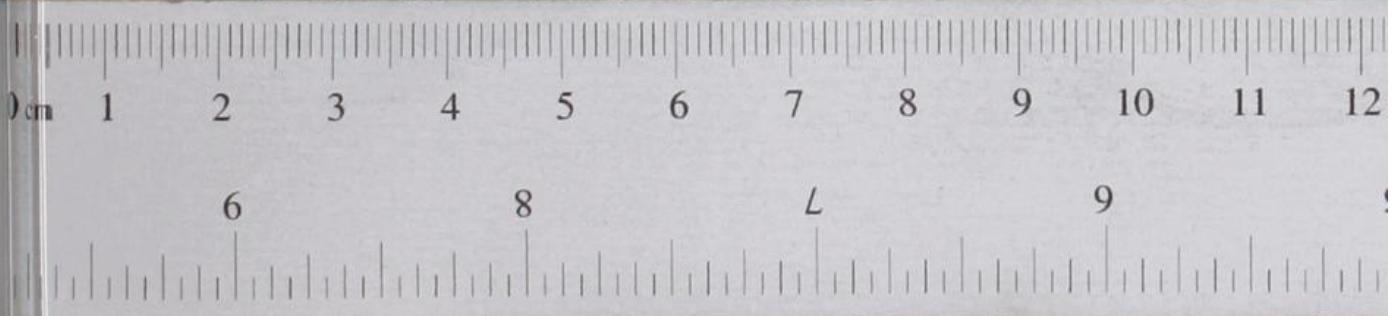
Separat-Abdruck aus der Frankfurter Zeitung.

# Colour & Grey Control Chart



nicht, wie Jemand mit seinen sozialen Verhältnissen unzufrieden sein kann. Aehnlich ist es mir mit der Goethephilologie ergangen. Seit meiner Obersekundanerzeit schwärme ich für Goethe so heiß wie vielleicht wenige Sterbliche, aber unverständlich ist es mir stets gewesen, wie Jemand die ganze Kraft seines Lebens daran setzen kann, um herauszubringen, welche äußere Umstände den Altmeister zu diesem oder jenem seiner Gedichte veranlaßt haben, in welchen Verhältnissen seine Väter und Väter lebten, ob sein Vater ein Jahr früher oder später das Verständniß für die Eigenart seines Sohnes verloren hat — und was derartige Fragen der „Wissenschaft“ mehr sein mögen.

Und doch — ich muß es gestehen — zitterten meine Hände, als ich aus dem Regal unserer Universitätsbibliothek die Dissertation herausnahm, die im Jahre 1738 Johann Kaspar Goethe die Würde eines Doctor iuris utriusque eintrug. Ein Fund war es gerade nicht, den ich in jenem



orientir, im übrigen aber gut der Sag: iuridica sunt — non leguntur heute gerade so gut wie im Mittelalter der entsprechende für die griechische Literatur. Mit allem Möglichen